

02.12.2009

Peter Petsch  
c/o Stadtbibliothek Magdeburg  
Deutscher Bibliotheksverband  
Landesverband Sachsen-Anhalt

## **Anhörung / Stellungnahme Bibliotheksgesetzentwürfe Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses,

zunächst möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass Sie mich als Direktor der Stadtbibliothek Magdeburg und als Vertreter des Beirates des DBV (Deutscher Bibliotheksverband Sachsen-Anhalt) zu dieser Anhörung eingeladen haben. Gern nehme ich zu beiden Gesetzentwürfen (Fraktion Die Linke und Fraktionen CDU/SPD) Stellung.

### 1. Warum überhaupt eine gesetzliche Regelung?

- Hierzu sei auf die Empfehlungen der Enquetekommission des Deutschen Bundestages verwiesen („Kultur in Deutschland“, Schlussbericht der Enquetekommission aus dem letzten Jahr, Seite 188). Dort wird ausdrücklich den Ländern in den Handlungsempfehlungen die gesetzliche Regelung in Bibliotheksgesetzen empfohlen. Dort heißt es wörtlich: „Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“
- Wohl noch wichtiger aber ist die Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsparteien in Sachsen-Anhalt, in der die Prüfung eines Bibliotheksgesetzes für diese Legislaturperiode vorgesehen ist. Grund dafür war und ist die dramatische Situation der öffentlichen Bibliotheken, die als wichtige Bildungs- und Kultureinrichtungen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden sollten.
- Ebenso sei auf die Rede des Herrn Bundespräsidenten zur Öffnung der wiederaufgebauten Anna-Amalia-Bibliothek 2008 in Weimar verwiesen, in der er explizit bibliotheksgesetzliche Regelungen einfordert.
- Außerdem schlägt auch die vom Landtag und vom Kultusministerium 2004 initiierte Bibliothekskonferenz des Landes Sachsen-Anhalt in ihrem Endbericht 2007 ein Bibliotheksgesetz vor. (Seite 14 / Seite 15) Die Bibliothekskonferenz, in der auch ich als berufenes Mitglied teilnahm, hebt hervor, dass so ein Gesetz nur dann wirksam werden kann, wenn es nicht nur die Kommunen verpflichtet, sondern zugleich auch eine Beteiligung und Verantwortung des Landes zusichert.

Eine gesetzliche Regelung scheint also – ähnlich dem Musikschulgesetz des Landes – nötig, zumal wenn man an die Schließungen öffentlicher Bibliotheken und Zweigstellen im Land in den letzten Jahren denkt. Derzeit sind es noch 87 hauptamtliche öffentliche Bibliotheken; Jahr für Jahr reduziert sich jedoch diese Zahl um 3 bis 4 Einrichtungen (1996 waren es noch 138 Bibliotheken). Zumindest zur Wahrung des jetzigen Status Quo sollte das Gesetz beitragen. Derzeit hat in Sachsen-Anhalt noch jede Stadt mit 10.000 und mehr Einwohnern eine öffentliche Bibliothek.

In den Begründungen für beide Gesetzentwürfe wird auf diese Situation hingewiesen und ergänzend sei vermerkt, dass die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken in Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle aktuell feststellt

- dass 15 der o. g. 87 hauptamtlich geleiteten Bibliotheken im Land überhaupt keine EDV und keine Bibliothekssoftware zum Nachweis ihrer Bestände einsetzen (ganze 11 größere Bibliotheken haben einen interaktiven Internetkatalog),
- dass in 17 der o. g. öffentlichen Bibliotheken der Ankaufsetat im letzten Jahr zwischen Null und 1.000 EUR betrug und
- dass sich der Ankaufsetat für Bücher und Medien insgesamt seit 1996 quasi halbiert hat auf nunmehr 1,5 Millionen Euro in 2008.

Dennoch sind die öffentlichen Bibliotheken mit 2,4 Millionen Besuchern pro Jahr die am meisten frequentierten Kultureinrichtungen des Landes. Die Nachfrage nach Lernorten zum lebenslangen Lernen und nach Informationszentren in einer demokratisch verfassten Gesellschaft ist also da, sie muss deshalb jetzt – infrastrukturell gesehen – gestärkt und erhalten werden. Hier hätte ein Gesetz seine Hauptfunktion.

## 2. Woher stammen die Gesetzentwürfe?

Beide Gesetzentwürfe gehen auf einen Mustergesetzestext des Deutschen Bibliotheksverbandes zurück. Dieser Text wurde vom DBV-Vorstand in Sachsen-Anhalt und vom DBV-Beirat für Sachsen-Anhalt bearbeitet und zugeschnitten: Nach der Übergabe in die Politik wurden diese selbstverständlich dort weiterentwickelt, konkretisiert und in weiteren Diskussionsprozessen auch noch einmal mit Bibliotheksvertretern wissenschaftlicher und öffentlicher Bibliotheken besprochen. (Z. B. auf dem Bibliothekstag Sachsen-Anhalt am 29.04.2009) Hilfreich waren außerdem der – bereits verabschiedete – Gesetzestext für Thüringen, ebenso wie die Diskussionen in Niedersachsen und weiteren Bundesländern.

## 3. Die Hauptbestandteile der Gesetzentwürfe aus Sicht des DBV

- Bibliotheken sind Bestandteil unserer Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt, sie sollen öffentlich zugänglich sein, möglichst kostenfrei bzw. bei nur geringen Lesergebühren.
- Sie haben ihre Funktion in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Information zur demokratischen Willensbildung, Freizeit.
- Sie sind somit Teil des Bildungsbereiches, insbesondere ihre Nähe zu den Schulen wird betont, bis hin zur direkten Kooperation: Sie sind Lernorte!
- Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken wird im Kontext von Lehre, Forschung und Studium die Informations- und Medienkompetenz besonders hervorgehoben;
- Ebenso die Bewahrung und Pflege der Altbestände bis hin zur Digitalisierung (Stichwort Identität und kulturelles Erbe).
- Die Universitäts- und Landesbibliothek in Halle ist besonders hervorzuheben und zu stärken, da sie in ihrer Verantwortung die zentrale Sammelfunktion für die hierzulande erscheinenden Druckwerke hat. (Es gibt keine weitere Landesbibliothek wie z. B. in Niedersachsen.)

- Insbesondere in den öffentlichen Bibliotheken ist ein aktueller und attraktiver Buch- und Medienbestand (mit entsprechendem Anschaffungsetat) wichtig. Sie sollen „leistungsstark“ für die Bürger sein.
- Büchersammlungen dieser Art mit einem Kernbestand sind fachlich zu betreuen und zu erschließen. Nur so kann eine Bibliothek als Dienstleister für die Bürger fungieren und eine nutzerbezogene Medienauswahl treffen.
- Hier gehört zu den Hauptzielen die Leseförderung und die Lesemotivation bei Kindern und Jugendlichen.
- Die Kooperation mit anderen Bildungsträgern, die Vernetzung untereinander und die Arbeit in Verbänden scheint aus ökonomischer Sicht unabdingbar.
- Die Finanzverantwortung liegt für die öffentlichen Bibliotheken bei den Kommunen, aber eine Landesförderung ist notwendig (Ausstattung, Technik, EDV, Möblierung, Buchbestand, Bau usw.). Sie sollte über die Abgeltung der Urheberrechtsansprüche hinausgehen.
- Der interaktive Internetauftritt der Bibliotheken über einen „Web-Opac“ als Katalog sollte – entweder einzeln oder im Verbund – zur Grundausstattung gehören.
- Die enge Kooperation zwischen öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken ist anzustreben.
- Bibliotheken bieten selbst Bildungs- und Kulturveranstaltungen an, fühlen sich auch der interkulturellen Arbeit verpflichtet mit ihren Angeboten und betreiben eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Absicherung der Landesfachstelle als leistungsfähige „Beratungseinrichtung“ des Landes ist zu verankern.

#### 4. Die Hauptstreitpunkte bzw. die Unterschiede

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schnittmengen beider Entwürfe – zwangsläufig – erheblich sind und nur im Detail unterschiedliche Auffassungen bestehen. Dies sollte den Abstimmungsprozess erleichtern; zumal auch die anhängenden Begründungen unseres Erachtens keine unüberbrückbaren Gegensätze enthalten.

- **Die Bibliothek als Pflichtaufgabe** oder „freiwillige Leistung“: Die Koalitionsfraktionen formulieren als Kann-Bestimmung: „Die Kommunen können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten... Bibliotheken unterhalten.“ (§ 3, Abs. 1) Die Linke postuliert: „Die Landkreise... haben die gemeinsame Aufgabe, öffentliche Bibliotheken zu sichern.“ (§ 3, Abs. 1) Variante 1 klingt geradezu fakultativ, Variante 2 eher verpflichtend. Die abgeschwächte Version 1 betont ausschließlich die Freiwilligkeit, ja kann geradezu als Möglichkeit der Schließung angesehen werden. Sie wird deshalb auch in dieser Formulierung vom DBV nicht favorisiert. Statt dessen wäre die Formulierung sinnvoller: „Die Kommunen und die Gemeindeverbände unterhalten... öffentliche Bibliotheken.“ Damit wäre sowohl der Status quo heute beschrieben, als auch die Aufforderung zum Erhalt verbunden. Dies wäre zu begrüßen, weil indikativisch und normativ zugleich. Außerdem sei die Frage erlaubt, (auch wenn es sich nicht um ein Leistungsgesetz handelt), ob die im Entwurf der Koalitionsfraktionen enthaltene Formulierung „im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten“ nicht nur entlastend und exculpierend ist und ob sie so auch in anderen Gesetzen steht.
- **Standards** nennen beide Entwürfe wohlweislich nicht (§ 1, Abs. 3, § 3, Abs. 4 bzw. § 3, Abs. 3), weil diese technisch, medial und inhaltlich sehr schnell überholt

wären, kaum allgemeingültig und zeitlos zu formulieren sind.

Jedoch gilt: Je konkreter die Deskription ausfällt, desto hilfreicher für die Bibliotheken (z. B. „die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur“, z. B. „die angemessene technische Ausstattung“, z. B. „die Berücksichtigung internationaler Standards“).

- **Die Finanzierung und Förderung** ist im § 8 bzw. § 10 jeweils klar den Trägern zugeordnet, beide plädieren für eine zusätzliche Förderung durch das Land. Jedoch formuliert der § 10 der Koalitionsfraktion, dass die Förderung in einer entsprechenden Richtlinie noch auszugestalten wäre, insbesondere als Förderung des Bibliotheksalltags (Vernetzung, Bestandsaktualisierung, Ausstattung usw.)  
Nicht die Spitzenförderung, Experimentförderung, Projektförderung als Zusatzprodukt ist gemeint, sondern die Alltagsunterstützung, da sonst nur noch die größeren Städte bzw. die finanzstärkeren Kommunen sich beteiligen und eine Kofinanzierung ermöglichen könnten.  
Eine solche Förderrichtlinie wäre aus unserer Sicht hilfreich.
- **In der Gebührenfrage** unterscheiden sich die Entwürfe im Hinblick auf Kinder und Jugendliche. Diese nutzen die Bibliotheken im Entwurf der Linken kostenfrei, im Koalitionsentwurf sind sozial ausgewogene Nutzungsentgelte und Gebühren vorgesehen. Beide plädieren bei Präsenznutzung für Gebührenfreiheit.  
Für die Bibliotheken gilt hier – wie für andere Einrichtungen der außerschulischen Bildung und Kultur auch: Je geringer der Obolus, desto größer die Chance auf Nutzung und damit auf Erhalt.

Lassen Sie mich zum Schluss festhalten, ein Bibliotheksgesetz ist ein wichtiger Schritt zur Absicherung und Anerkennung dieser Einrichtung, die damit mehr an den Bildungsbereich heranrückt. Die Bibliotheken bekommen so ein anderes Gewicht innerhalb der Kommunen, landesweit wird ihre Bedeutung mehr hervorgehoben und Sie, meine Damen und Herren, tragen wegweisend zur Absicherung, Stärkung und Weiterentwicklung der Bibliotheken bei.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.